

Dienstag, den 29. August 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 1027.

C i r c u l a r e

Nr. 15537.

des k. k. iäprischen Landes-Suberniums.

Die directen Nebensteuern werden nach dem bisherigen Maßstabe auch für das Militärjahr 1827 beybehalten.

(2) Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. vorigen, 4. dieses Monats, Nr. 18,806, mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 29. May d. J. zu verordnen geruhet, daß die Erb-, Erwerb- und Personal-Steuern, so wie dieselben im Jahre 1826 entrichtet wurden, auch für das künftige Jahr 1827, ausgeschrieben und eingehoben werden sollen.

Weil die Erbsteuer ohnehin systemmäßig ist, und nach den in Ansehung derselben bestehenden besondern Vorschriften einzuhoben kömmt, bey der Erwerbsteuer hingegen das Triennium, für welches dieselbe mit hierortiger Verordnung vom 9. September 1824, Nr. 12/408, ausgeschrieben wurde, erst mit Schlusse des Militärjahres 1827 das Ende erreicht; so bedarf es in Beziehung auf diese Steuern keiner besondern Anordnung, sondern dieselben sind in dem Militärjahre 1827 wie bisher zu entrichten, wohl aber werden die Bezirksobrigkeiten unter einem mittelst der Kreisämter angewiesenen, die Personalsteuer einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen oder Zahlungsbögen hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1826 bestandenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einstweilige Abquittirung auf den Zahlungsbögen pro 1826 einzubringen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 10. August 1826.

Joseph Camillo Grenherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Subernial-Rath.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 973.

NOTIFICAZIONE.

Nr. 4867.

(3) L'arrenda dei civici dazi va a spirare col di 30 Aprile del venturo anno 1827, e col di 1.<sup>o</sup> del susseguente Maggio avrà il suo cominciamento la nuova arrenda dei medesimi, la quale in virtù di Sovrana risoluzione dei 23 Giugno anno corrente N. 13997. ed a seconda del conseguente decreto governativo dei 15 Luglio anno corrente N. 13046 sarà da quest' I. R. Magistrato conceduta per via di pubblico Incanto, regolato e modificato colle seguenti discipline.

1. Nel di 6 (Sei) di Novembre anno corrente alle ore 10 antimeridiane e seguenti nella Sala dell' I. R. Magistrato pol. econ. sarà tenuto il pubblico incanto dell' arrenda dei civici dazi.

2. Tutti coloro, che hanno intenzione di concorrere a quest' incanto, dovranno nella giornata de' 31 d' Ottobre anno corrente presentare a mani del Segretario dell' I. R. Magistrato un foglio sugellato contenente

a) la positiva somma numeraria e non già comunque relativa, ch'egli offre maggiore di quella del fisco.

b) la sua dichiarazione ch'egli si ritenga irrevocabilmente vincolato alla sua offerta per il caso che all' incanto nissuno facesse un' offerta migliore;

c) la data e la sua sottoscrizione oltre a questo foglio sugellato dovrà egli depositare contemporaneamente a cauzione della sua offerta la somma di f. 32,500 in contante, o in obbligazioni pubbliche dello stato a' corso indicato dell' ultimo listino della Borsa di Vienna, e ne riceverà una cartella di riscontro firmata dal Segretario suddetto, e da quell' impiegato della Cassa Civica, che sarà destinato all' uopo, e che prenderà in consegna il deposito fatto.

3. Questi fogli sugellati verranno aperti dalla Commissione prima di cominciare l' incanto, e la miglior offerta, che si troverà fatta nei medesimi verrà proclamata dal Commissario, che presiederà all' incanto, qual prima offerta irrevocabile senza dichiarare il nome dell' offerente.

4. Tutti coloro, che verranno fare offerte ulteriori, quando essi non si trovino già fra gli offerenti segreti, dovranno depositare a titolo di cauzione la somma di f. 32,500 in contante, o in obbligazioni pubbliche dello stato, al corso indicato dall' ultimo listino della Borsa di Vienna.

5. Le altre discipline, che saranno osservate nella celebrazione di quest' incanto ed i patti da stipularsi poi mediante solenne contratto, nonchè la qualità della cauzione da prestarsi dall' arrendatore sono tutte spiegate e stabilite nelle condizioni d' asta, che trovansi qui a piedi e sono ostensibili nell' Ufficio di quest' I. R. Magistrato.

6. Tutti i diritti e doveri dell' Arrendatore e tutte le forme e discipline dell' Arrenda ed Amministrazione dei civici dazi sono contenuti nel nuovo Regolamento dei medesimi, il quale oltre ad essere ostensibile egualmente nel suddetto Ufficio di Speditura, è già stampato, e poste in vendita nella Stamperia dell' Arrendatore delle pubbliche stampe pel' I. R. Governo del Litorale.

7. I dazi civici che formano l' oggetto della presente Arrenda, sono:

a) il dazio dell' educilio,

b) il dazio d' introduzione, ossia dei poveri,

c) il dazio della misura.

Da percepirsi l' uno e l' altro nelle somme e nei modi prescritti nel predetto Regolamento.

8. Il prezzo del fisco per tutti uniti questi tre dazj è stabilito nella somma di f. 323,600 (fiorini trecento ventitre mila sei cento) annui.

9. Quegli che nell' incanto resterà l' offerente di maggior somma, sarà il deliberatario dell' arrenda, nè si accetteranno altre offerte posteriori.

Il deliberatario sarà irrevocabilmente vincolato dal momento della fatta offerta la parte arrendante lo sarà però soltanto dopo ottenuto il Protocollo d' incanto la definitiva sanzione dell' Eccelso Governo.

## CONDIZIONI D' INCANTO.

dell' Arrenda dei civici dazj della Città di Trieste.

I civici dazj di Trieste, che formano l' oggetto dell' arrenda per l' incanto della quale si stabiliscono le presenti condizioni, sono accennate nella sopraposta Notificazione.

Tutte le leggi e discipline relative al diritto ed esercizio di questi dazj sono ridotti in nuovo Regolamento sanzionato dalla Suprema Autorità e pubblicato colla stampa. Si osserva però e si stabilisce per massima inalterabile, a cui il deliberatario s' intenderà essersi assoggettato dal momento dell' offerta da lui fatta, che, qualora pendente l' arrenda la possibile introduzione del dazio consumo a favore dello stato portasse un cambiamento nel civico dazio sui liquidi, e si trovasse quindi dall' Eccelso I. R. Governo di far cessare l' arrenda avanti l' espiro dei sei anni di contratto, l' arrendatore vi si dovrà addattare a tale cessazione, e non potrà fare pretesa alcuna di risarcimento, per causa di abbreviato termine dell' arrenda.

Ritenuto quanto in questa Notificazione ed in questo Regolamento fù già annunciato e definitivamente stabilito e pubblicato, si espongono qui le discipline dell' incanto e le condizioni verso le quali ne seguirà la deliberazione, fissandosi per massima inalterabile, che il deliberatario dovrà osservare rigorosamente il detto Regolamento in tutta la sua estensione, quand' anche di ciò, che in esso viene prescritto, non si facesse cenno speciale nelle presenti condizioni.

1. Proclamata a norma del §. 3 della Notificazione la maggior offerta presentatasi in iscritto, si accetteranno da chiunque offerte migliori, queste non potranno però venir fatte se non se da coloro, che nell' atto di presentare al loro offerta in iscritto fecero il deposito a cauzione eccennato nel §. 2 di essa Notificazione, o da chi avanti di fare un offerta depositerà a mani della Commissione la somma di f. 32,500 (fiorini trenta due mille cinque cento) in danaro contante, o in obbligazioni dello stato, che si anetteranno al corso dell' ultimo listino della Borsa di Vienna.

2. Terminate le strida dell' ultima maggior offerta, e fattone nelle forme consuete la deliberazione, il deliberatario firmerà di proprio pugno la Notificazione colle onnesse condizioni, il Regolamento, ed il Protocollo d' incanto, e riceverà dal civico Tesoriere la quietanza interinale del suo deposito, dovendo però restituire la cartella ricevuta al momento dell' offerta fatta in iscritto, qualora esso deliberatario fosse uno di quelli che presentarono in iscritto la loro offerta.

3. Gli altri depositi verranno restituiti a tutti gli altri offerenti verso ricevuta da farsi dai medesimi nel Protocollo d' incanto, e verso l' obbligo ulteriore per coloro, che fecero offerte in iscritto di restituire la cartella ricevuta al momento della presentazione della medesima.

4. Tosto che l' incanto avrà conseguito l' approvazione dell' Eccelso Governo, e che l' arrendatore avrà prestata la cauzione prescritta al § 13, l' I.

R. Magistrato procederà di concerto coll' I. R. Ufficio Fiscale alla stipulazione del solenne contratto d' arrenda coll' arrendatore deliberatario, quale ultimo vi sarà vincolato dal momento della sottoscrizione del medesimo, nel mentre che l' I. R. Magistrato e il fondo dei poveri non lo saranno che dopo approvato il Contratto per parte dell' Eccelso Governo.

5. L' arrendatore e l' arrendante saranno reciprocamente obbligati all' esatta osservanza di tutto quello, che fu stabilito nel nuovo Regolamento daziario dei 24 Aprile 1826 già pubblicato, colle stampe, e che formerà parte integrante del Contratto d' arrenda

6. L' arrenda prenderà il suo principio nel dì 1.º Maggio 1827 (ventisette) e continuerà per sei anni consecutivi, cioè fino a tutto il dì 30. d' Aprile 1833 (trentatre).

7. Il prezzo d' arrenda, quale risulterà dalla deliberazione dell' incanto verrà proporzionalmente assegnato per una parte al civico erario, e per l' altra al fondo del civico spedale, e sarà ripartito a ciascuno di questi in rate settimanali.

8. Il pagamento di ciascuna di queste rate dovrà farsi immancabilmente ed anticipatamente entro al lunedì di ogni settimana alla rispettiva cassa creditrice, che verrà indicata nel Contratto; e cadendo qualche festa nella giornata stabilita, per tale pagamento, si farà il medesimo nel giorno di lavoro immediatamente seguente.

9. Ogni qualvolta l' arrendatore mancasse di pagare in tutto od in parte nel dì positivo della scadenza la sua rata settimanale dovrà portarne l' interesse del 6 p. o/o annuo, e la multa convenzionale pure del 6 p. o/o annuo dal dì della scadenza sopra l' importo non pagato nella medesima.

10. Qualora poi l' arrendatore non supplisce all' una o all' altra delle rate entro al termine di tre settimane calcolabili dal dì della prima rata mancata o in tutto o in parte, starà nell' arbitrio dell' Imp. Reg. Magistrato, previa l' autorizzazione dell' Eccelso Governo di costituire in via politica un sequestratario delle rendite dell' arrenda, il quale direttamente le percepirà e passerà alla rispettiva cassa creditrice fino al saldo del arretramento totale unitamente all' interesse, alla multa convenzionale ed alle spese del sequestratario, e ciò con espressa rinunzia dell' arrendatore a qualsivoglia procedura forense.

11. Avverandosi il caso, che questo provvedimento fosse stato esercitato per la terza volta contro la morosità dell' arrendatore, starà parimente nell' arbitrio dell' I. R. Magistrato previa l' autorizzazione dell' Eccelso Governo di troncare l' arrenda, di pubblicare e celebrare un nuovo incanto della medesima, e di stipularne un nuovo Contratto col deliberatario; il tutto a pericolo e spese del deliberatario mancatore, il quale ora per allora rinunzia a qualsivoglia forense procedura, assoggettandosi alla politica soltanto; il possibile vantaggio risultante da un simile incanto rinnovato andrà unicamente a vantaggio della parte arrendante.

12. L' I. R. Magistrato concede all' arrendatore dietro le norme e restrizioni, che vengono prescritte nel nuovo Regolamento daziario, l' uso gratuito di tutte quelle parti delle Case N. 579 e 580 e di quella parte del Mandrac-

chio, quali sono ora posseduti dagli attuali arrendatori, ciò però verso inventario e stima, e coll' obbligo di farne a suo tempo la riconsegna verso conforme inventario, e di rifondere qualunque deterioramento che da una nuova stima potesse risultarvi.

13. L' arrendatore dovrà nel termine di quaranta cinque giorni dopo che gli sarà stata partecipata l' approvazione governativa dell' incanto prestare una legale ed idonea cauzione per la somma di un terzo del prezzo di deliberazione dell' arrenda e ciò per sicurezza non solo del prezzo d' arrenda, ma ben anco de' suoi interessi multe e spese, e di qualunque responsabilità o debito, che gli potesse incombere tanto verso l' arrendante, cioè verso il civico erario, e verso il fondo dello Spedale, quanto verso qualunque individuo privato per titolo daziario e sue immediate legali conseguenze dei depositi o di risarcimenti.

La cauzione potrà prestarsi dall' arrendatore o con stabili posti entro la Città o territorio di Trieste o con pubbliche obbligazioni dello stato accettabili al corso fissato nell' ultimo listino della Borsa di Vienna.

14. Se l' arrendatore mancherà sia alla prestazione della cauzione nel termine sopra stabilito, sia alla sottoscrizione del Contratto, avrà egli perduto ogni diritto sopra tre mille fiorini del suo deposito, che a titolo di pena convenzionale resteranno a giusta proporzione al civico erario ed al fondo dello Spedale, ed il protocollo approvato d' incanto servirà in tale caso in luogo di contratto.

Non prestando la predetta cauzione nel termine delle successive tre settimane si passerà alla sequestrazione ed ad un nuovo incanto nei modi stabiliti al § 10 e 11 delle presenti condizioni intendendosi che la sequestrazione avrà da durare sinchè sarà effettuato ed approvato il nuovo incanto.

15. Tutte le spese di stampe successive all' incanto, di bolli ed inspecialità di quelli occorrenti per ambe le spedizioni del contratto, d' intavolazioni, e tasse d' ogni specie saranno intieramente a carico dell' arrendatore, il quale resterà obbligato dal momento della sottoscrizione del Protocollo d' incanto senza potersi più ritirare, dove al contrario l' erario civico ed il fondo dell' Ospedale non saranno vincolati, che dopo approvato il Protocollo d' incanto dall' Eccelso Governo.

La ritardata approvazione superiore non darà diritto al deliberatario di esimersi dagli impegni assunti al detto Protocollo d' incanto, restando anzi stabilito che il medemo s' intenderà aver rinunziato espressamente a qualunque diritto, che per ritardata approvazione egli potrebbe dedurre dal § 862 del vigente codice civile.

IGNAZIO DE CAPUANO

Cavaliere dell' Imp. Ordine Austriaco di Leopoldo,

Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo

e Preside del Magistrato.

Dall' Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ. Trieste il dì 28 Luglio 1826.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d' Ehrenfels  
Segretario.

Vermischte Verlautbarungen.

**3. 980.** (3) Nr. 556.  
 Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besizer des Hauses sub Consf. Nr. 28 im Bergwerke Steinbüchl, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

1. des, von der Magdalena verwitweten Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schulbriefes dds. 20. May, intabulato 30. December 1788, pr. 125 fl. E. W.
2. des, von der Margareth Justin verwitwet gewesenen Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schulbriefes de dato et intabulato 11. März 1801, pr. 127 fl. E. W.
3. des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeralla ddo. 26., intabulato 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. E. W. gewilliget worden.  
 Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers, die besagten Schuldkunden mit den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.  
 Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

**3. 1005.** E d i c t. Nr. 1490.  
 (3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Paul Schuster von Morobiz, in die executive Versteigerung der, dem Leonhard Schinkel von Morobiz gehörigen behauften, sammt An- und Zugehör auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Hubenrealität sub Consf. Nr. 19, Urbars Nr. 1005 gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssagung am 26. August, die zweyte am 26. September und die dritte am 26. October l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.  
 Die Vicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzley eingesehen werden.  
 Bez. Gericht Gottschee den 11. August 1826.

**3. 1017.** (3)  
 Im Hause Nr. 22 am alten Markt im ersten Stock werden am 4. t. M. September und die darauf folgenden Tage zu den gewöhnlichen Stunden verschiedene moderne politirte Einrichtungstücke, als: Kanapee, Sesseln, Tische, Kästen, eine vorzüglich schöne eiserne Bettstätte, eine Wäschrolle von hartem Holz, moderne Stockuhren, Porzellan, Kuchelgeschirr ic. gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufliebhaber zu erscheinen höflichst eingeladen werden.

**3. 1001.** E d i c t. Nr. 645.  
 (3) Vom Bezirksgerichte Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Behute des Abstrichungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renitenten Unterthan Anton Rusz, vulgo Sittar, Hübler zu Velke Peitze, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 157 fl. 16 1/4 kr. c. s. c., eine Schulden-Liquidationstagssagung auf den 7. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sowohl die intabulirten, als auch Gemein-Gläubiger,

überhaupt alle Fene, welche an den obbemeldeten Urbarial-Rückständner eine Forderung zu machen haben oder an selben etwas schulden, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

3. 1007.

C o n v o c a t i o n

Nr. 1590.

der Johann und Theresia Urbais'schen Verlassgläubiger.

(3) Von dem Bezirksgerichte Sittich, als Abhandlungs-Instanz, wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung der Activ- und Passivschulden des, am 24. July 1700 zu Pittay im ledigen Stande verstorbenen Johann Urbais, und dessen am 20. May 1805 eben auch zu Pittay verstorbenen Mutter Theresia Urbais, die Tagsetzung auf den 26. August l. J. Früh um 9 Uhr hierorts anberaumt worden, bey welcher und bis dahin alle Fene, welche an diese zwey Verlässe eine rechtliche Forderung zu machen sich berechtigt glauben, ihre Ansprüche entweder schriftlich oder mündlich um so zu verlässiger anzumelden haben, widrigenfalls sie sich die, in dem §. 814 d. b. C. B. bestimmten widrigen Folgen selbst bezumessen haben werden; eben so haben auch diejenigen, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, die Schuldenposten in dem obbesagten Termine um so getreulich anzugeben, als widrigens nach Verlauf dieses Termins dieselben unverzüglich gerichtlich eingeklagt werden würden.

Sittich am 16. July 1826.

3. 1002.

E d i c t.

Nr. 646.

(3) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Behufe des Absetzungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renittenten Untertban Anton Kutz, vulgo Krutz, Halbhübler zu Artischevas, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 115 fl. 38 kr. 3 dl. c. s. c., eine Schulden-Liquidationstagsetzung auf den 9. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sowohl die intabulirten als auch Gemeingläubiger, überhaupt alle Fene, welche an den obbemeldeten Urbarial-Rückständner eine Forderung zu machen haben, oder an selben etwas schulden, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

3. 1010.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Bapt. Nischholzer, Handelsmannes zu Laibach, wider Anton und Elisabeth Godnitsch, wegen schuldiger 355 fl. 57 kr., in die executive Versteigerung der den Pestern gehörigen Realitäten zu Rassenfuss, bestehend aus einem gemauerten Hausgebäude im Markte, dann Aekern, Wiesen und Waldantheil, insgesammt eine ganze Hoffstatt der Herrschaft Rassenfuss, sub Rect. Nr. 27 eindienend, genannt, gewilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich: der 12. September, der 12. October und 13. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley Herrschaft Rassenfuss mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten am ersten oder zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 512 fl. nicht an Mann gebracht würden, dieselben am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hinten gegeben werden.

Bez. Gericht. Rassenfuss am 8. August 1826.

3. 1013.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsfetten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Rogel, geborne Frantar von Zirklach, in die executive Feilbietung der dem Jacob Frantar gehörigen, zu Niedersfeld gelegenen, der Staats Herrschaft Michelsfärten sub Urb. Nr. 446 dienstbaren, gerichtlich auf 654 fl. 15 kr. M. M.

geschätzten halben Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche vom 18. December 1824 schuldigen 205 fl. 7 kr. M. M. gerilliget, und deren Abhaltung auf den 14. September, 14. October und 14. November l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Niederfeld mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Dessen die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht, Staats-Herrschaft Nischestetten, den 10. August 1826.

Z. 1006.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Urd'schen Eridamasse-Berwalters Lorenz Urd von Feistritz, in die öffentliche Feilbietung der, in besagte Concurssmasse gehörigen, zu Feistritz in der Wochein sub Cons. Nr. 72 vorkommenden, der Cameral-Herrschaft Weldeß Urb. Nr. 808 unterthänigen, auf 2252 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, nebst der auf 114 fl. 52 kr. betheuerten Mobilare, Segenstände gerilliget worden.

Da nun, hierzu drey Termine, auf den 7. August, 4. September und 5. October l. J. mit dem Besatze bestimmt sind, daß, wenn diese Masse Güter weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben die Kauflustigen an diesen Tagen, um 9 Uhr Früh zu Feistritz in der Wochein zu erscheinen, und die dießfälligen Verkaufsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley Weldeß einzusehen, oder deßhalb anderweitige Auskünfte daselbst einzukohlen.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Weldeß den 6. July 1826.

Unmerkung. Bey der ersten am 7. August angeordneten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es wird daher die zweyte am 4. September 1826 Früh um 9 Uhr verlässlich vorgenommen werden.

Z. 1003.

Edict.

Nr. 647.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Beuhuse des Abstiftungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renittenten Unterthan Bernard Krammer, vulgo Hofan, Halbhübler zu Velke-Peitze, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 112 fl. 25 kr. 2 dl. c. s. c., eine Schulden-Liquidationstagsagung am 11. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden; wozu die intabulirten und die Gemein-Gläubiger, überhaupt alle Jene, welche an den obbemeldeten Urbarial-Rückständler eine Forderung zu machen haben, oder an selben etwas schulden, um sich vor Schaden hütten zu können, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden.

Sittich am 2. August 1826.

Z. 1028.

(2)

Es wird in eine gemischte Landhandlung in einem angenehmen Marktflecken ein Handlungs-Comis von rechtschaffener Aufführung und nöthigen Fähigkeiten, welcher auch der krainer'schen Sprache kundig ist und gute Handschrift hat, gesucht. Jene Individuen, welche für diesen offenen Platz sich geeignet finden und selben zu erreichen wünschen, haben sich an den Handelsmann L. Frörentsch in Laibach Franco porto zu verwenden, welcher die weitere Auskunft geben wird.



Subernial = Verlautbarungen.

3. 986.  
(3)

N a c h r i c h t

Nr. 227.  
C. G. B.

der k. k. böhmischen Staatsgüter = Veräußerungscommission.

Die Studienfondsherrschaft Liebeschitz wird wiederholt versteigert.

In Folge Präsidialdecretes der k. k. Staatsgüterveräußerungshofcommission vom 15. l. M. wird die Studienfondsherrschaft Liebeschitz mit den vereinigten Gütern Rutschitz und Tschernischt einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die öffentliche Versteigerung wird am 2. October l. J. um die zehnte Vormittagsstunde in dem Subernialsitzungssaale vorgenommen.

Die vereinigten Güter Liebeschitz, Rutschitz und Tschernischt liegen im Leitmeritzer Kreise, in einer Entfernung von ungefähr 2 Stunden von der Kreisstadt Leitmeritz, und ihr Ausrufspreis ist auf 261,109 fl. C. M. festgesetzt worden.

Als standhafte Siebigkeiten leisten die Unterthanen:

- a) An Urbarialgrundzins . . . . . 451 fl. 17 1/2 fr.
- b) An Robotreluition von Gründen . . . . . 10,976 fl. 37 — fr.
- c) An Robotreluition von Häusern . . . . . 3,756 fl. 3 — fr.
- d) An Erbgrundzins . . . . . 8,586 fl. 3 3/4 fr.
- e) An Getreidzins das Städtchen Wernstadt . . . . . 60 fl. 37 1/4 fr.
- f) An Zins von neu erbauten Häusern und Kellerzins . . . . . 64 fl. 13 3/4 fr.
- g) An Töpferzins . . . . . 28 fl.
- h) Vermög Robotablösungscontract zur Naturalzinsgetreidschüttung,

und zwar:

die Wischnitzer Gemeinde . . . . .	14	Mezen	12	m. Haber
die Roher Gemeinde . . . . .	1	—	—	—
die Stadt Auscha . . . . .	30	—	7 7/8	— Weizen,
. . . . .	30	—	7 7/8	— Korn, und
. . . . .	21	—	12	— Haber,

welche Schuldigkeit jedoch demahl mit jährlichen 134 fl. 48 fr. W. W. bis zum Jahre 1827 reluiert wird, sodann aber nach einem neuerlichen Uebereinkommen von der Obrigkeit in Natur oder im Gelde gefordert werden kann, endlich i) von Zurrottgründen auf unbestimmte Zeit 157 fl. 31 3/4 fr. W. W.

Die Inleute zahlten an der Robotreluition bisher 11 fl., die Juden an Schutzins 52 fl. 45 fr.

Die auf dieser Herrschaft vormahls bestandenen 12 Meierhöfe sind gemäß des Robotabolitions = und Meierenzerstückungscontractes vom 8. Oct. 1784, den Unterthanen erbpächtlich überlassen, und die Robot auf immer

währenden Zeiten in der Art relucirt worden, daß sowohl die Relucition als die Erbgrundzinsse von den Unterthanen nach ihrer Willkühr entweder in den obengedachten Geldbeträgen, oder in Getreide und Naturalien nach den jedesmahl bestehenden Marktpreisen berichtigt werden kann, wobey sie jedoch verbunden sind, der Obrigkeit im Falle der Erforderniß die nöthige Arbeitsauskühlfte um die systemisirten Löhne zu leisten.

Zur obrigkeitlichen Disposition sind vorbehalten:

93	Megen	10	m.	Aecker,
19	—	12 1/4	—	Wiesen,
136	—	— 1/2	—	Huthweiden, und
55	—	15 3/4	—	Gärten.

Von diesen Gründen sind:

20	Megen	13 1/4	m.	Aecker,
14	—	12 1/4	—	Wiesen,
32	—	13 1/2	—	Gärten

den Beamten theils unentgeltlich, theils auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Zins pr. 36 fl. 48 kr. C. M. überlassen,

71	Megen	12 3/4	m.	Aecker,
5	—	—	—	Wiesen,
136	—	— 1/2	—	Huthweiden, und
23	—	2 1/4	—	Gärten

aber gegen einen jährlichen Geldzins von 153 fl. 58 1/4 kr. C. M. und 74 fl. 12 1/4 kr. W. W., dann Naturalzins pr. 2 Megen 5 3/4 m. Korn, 11 Megen 6 3/4 m. Haber und 11 Centner 80 1/4 Pfund Heu, bis Ende Oct. 1824, 1825, 1826 und 1834 an verschiedene Partheyen verpachtet.

Unter den letztgenannten sind: 80 Megen Huthweiden strittig, und 23 Megen 9 3/4 m. Gärten, dann 27 Megen 8 m. Huthweiden sollen in Erbpacht hintan gegeben werden; wogegen die übrigen zeitweilig verpachteten Gründe contractmäßig gegen eine halbjährige Aufkündigung wieder in eigene Regie übernommen werden können.

Zu der Herrschaft Liebeschitz gehören ferner:

1) Die Schutzstadt Auscha, das gemischte Schutzstädtchen Wernstadt, das unterthänige Städtl Levin, dann 13 Dominical- und 57 Rusticaldörfer, wovon 5 Dominical- und 13 Rusticaldörfer mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischet sind.

Der Bevölkerungsstand beläuft sich nach der Conseriptionsrevision vom Jahre 1823 auf 10,714 Seelen, mit Abrechnung der Bevölkerung von 9 Ortschaften, die bey andern Dominien conseribirt sind.

2) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Bräuhaus, worin bey vollem Gusse auf 45 Fässer gebräut wird.

Zur Abrahme des Biers sind 55 Schänk- und Wirthshäuser contractmäßig verbunden, und es wurden, nach einem Durchschnitte von 6 Jahren, alljährlich 1771 Fässer ausgestossen.

3) Das Branntweinhaus, welches dermahl gegen einen jährlichen Zins von 1500 fl. C. M. bis Ende October 1826 verpachtet ist.

Auch zur Abnahme des Branntweins sind die obigen 55 Wirthshäuser verbunden, und die Auscher Branntweimbrenner zahlen überdieß an Kesselzins alljährlich 4 fl. 40 kr. W. W. in die Renten.

4) Eine Ziegelhütte, die in zwey Abtheilungen auf einen Brand 32,000 Stück Ziegeln faßt.

5) Neunzehn abverkaufte Mühlen, darunter eine Brettsäge, die jährlich 1123 fl. 46 kr. W. W. in die Renten zinsen.

Bev fünfzehn dieser Mühlen steht der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zu, und bev zehn derselben ist bev Besitzveränderungen das 5- und 10percent. Laudemium bedungen. Außerdem ist der Liebeshizer Müller contractmäßig verbunden, das Malz für das Bräuhaus unentgeltlich, für das Branntweinhaus aber a 1  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. pr. Mezen zu schrotten, oder wenn Mangel an Wasser bev der eigenen Mühle es nicht zuläßt, für das Bräuhaus auf eigene Kosten und unter eigener Haftung in einer fremden Mühle schrotten zu lassen.

6) Eine abverkaufte Fuchwalmühle, von welcher jährlich 15 fl., als Zins, und nach Verlauf jedes zwanzigsten Jahres 12 fl. 30 kr. als Laudemium in die Renten entrichtet werden, wobey überdieß noch bev einem Verkaufe das 10percentige Laudemium gezahlt wird.

7) Neun abverkaufte Wirthshäuser, welche jährlich 10 fl. in die Renten entrichten. Bev fünf dieser Wirthshäuser ist der Obrigkeit das Vorkaufsrecht, bev vier der 5- und 10percentige Laudemialbezug vorbehalten.

8) Dreyzehn abverkaufte Fleischbänke, von welchen ein jährlicher Zins pr. 55 fl. in die Renten einfließt. Bev fünf dieser Bänke steht der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zu, und drey zahlen das Laudemium von 5 und 10 Percent, die vierte aber nebstbev nach Verlauf jeden zwanzigsten Jahres einen Betrag von 6 fl. 30 kr.

9) Ein abverkauftes Bachhaus sammt Gründen, wovon jährlich an Zins 20 fl., und bev Besitzveränderungen das gewöhnliche Laudemium entrichtet wird.

10) Sechzehn abverkaufte Schmieden, die jährlich 69 fl. 50 kr. zinsen, mit dem Vorkaufsrechte bev acht, und dem Laudemialbezuge bev sieben dieser Schmieden.

11) Ein abverkauftes Abdeckerhaus mit der Verbindlichkeit der fortwährenden Unterhaltung der Wasenmeisterey und dem Laudemialbezuge.

12) Vierzehn, meist sammt Gründen abverkaufte Wohnhäuser, von welchen ein jährlicher Zins von 30 fl. 25 kr. entrichtet wird. Acht hievon zahlen bey Besitzveränderungen das 5- und 10percentige Laudemium, und eines nach jedem zwanzigsten Jahre 30 fl. in die obrigkeitlichen Renten; bey vier dieser Gebäude gebührt der Obrigkeit das Vorkaufsrecht.

13) Der mit Ausnahme von den Städtchen Auscha und Wernstadt in obrigkeitlicher Regie stehende Salzhandel. Die genannten Städtchen zahlen für die Ueberlassung dieses Handels 19 fl. 7 1/2 kr. in die Renten.

14) Für die Weinschankgerechtigkeit werden alljährlich 50 fl. W. W., und für eine bis Ende December 1824 gepachtete Weinschänke jährlich 10 fl. C. M. entrichtet; nebstbey aber von der Stadt Auscha die Weindaz nach Befund des Ausschanks, gemäß eines sechsjährigen Durchschnitts, beyläufig mit 55 fl. 33 kr. W. W. alljährlich in die Renten gezahlt.

15) An Waldungen 8811 n. ö. Meszen, welche systemmäßig in jährliche Holzschläge getheilt sind. Die Nebennutzungen für Waldgraserey und Laubstreu betrug im Jahre 1823, 1059 fl. 57 kr. W. W.

16) Die Jagdbarkeit, welche dermahl mit Ausnahme zweyer in eigener Regie stehenden Revierantheile gegen einen Zins von 370 fl. 50 kr. C. M. gegen halbjährige Aufkündigung verpachtet ist. Von den gedachten zwey Revierantheilen sind den Renten nach einem Durchschnitte von sechs Jahren jährlich 654 fl. 26 1/2 kr. W. W. zugeflossen.

17) Für die Fischey im Elbestusse zahlen die an dem Flusse liegenden Gemeinden alljährlich 8 fl. 30 kr. W. W.

18) Die erforderlichen Gebäude; endlich

19) das Patronat über 4 Pfarr-, 1 Filialkirche, 1 Capelle und 9 Schulen; jenes über die Pfarre zu Straschniz wird ausdrücklich dem Religionsfonde vorbehalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 26,110 fl. 54 kr. C. M. als Caution bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. Die auf diese Art erlegte oder sicher-gestellte Caution hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber die vom Meistbiethenden bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich beym Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffchillings muß nach erfolgter hohen Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herr-

schaft, bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Dritttheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinsset werden.

Hey gleichem Kauffschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffschillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfond ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die umständliche Beschreibung und Abschätzung der Herrschaft bey der Staatsgüterverwaltung vorläufig einsehen.

Prag den 23. July 1826.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1012.

E d i c t.

Nr. 6789.

(3) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe über Ersuchen des Ortsgerichts Marchfutteramt hier als Abhandlungs-Instanz nach dem verstorbenen Franz Sales Praunegger, in Gemäßheit des von den Erben dahin gestellten Ansuchens, die öffentliche Versteigerung des zu diesem Verlasse gehörigen Gutes Rheinthal, dann des sogenannten Müllegger-Getreidzehents im Gräzer Kreise bewilliget, und zu dieser Versteigerung die Tagsetzung auf den 11. September d. J. um 10 Uhr Vormittag vor diesem k. k. Landrechte angeordnet, bey welcher für das Gut Rheinthal der am 11. May d. J. über Abschlag der Ansaat und Zeichbesetzung erhobene gerichtliche Schätzungswert pr. 11,717 fl. 12 kr. Conv. Münze, und für den Müllegger-Getreidzehent der am 4. May l. J. erhobene gerichtliche Schätzungswert pr. 4208 fl. 5 kr. C. M. als Ausrufspreis angenommen, und die Versteigerung, weil der Zehent dem Gute Rheinthal sehr vortheilhaft und angemessen ist, dergestalt vorgenommen werden wird, daß diese zwey Realitäten zwar abgesondert ausgebothen und abgeschlagen, dann aber beyde Meistbothe zusammengeschlagen, und die Licitation über beyde Realitäten in einer Summe fortgesetzt werden wird, wornach Jener der Ersteher derselben seyn wird, welcher für beyde Realitäten zusammen den höchsten Anboth macht; in dem Falle aber, als kein solcher höherer Anboth nach erreichten einzelnen Meistbothen geschehen sollte, die einzelnen Meistbiether als Ersteher der zwey Realitäten bleiben würden.

Zu dieser Versteigerung werden die Kaufliebhaber mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse der erwähnten zwey Realitäten, so wie die Beschreibung und gerichtliche Schätzung derselben in der Registratur dieses k. k. Landesrechts sowohl, als auch bey dem Ortsgerichte Marchfutteramt hier, und in der Kanzley des Gutes Rheinthal im Lauter'schen Hause am Karmeliterplaz Nr. 74 in Grätz eingesehen werden können.

Grätz am 28. July 1826.

3. 991.

(3)

Nr. 4691.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Dermastia, als Vormundes der minderj. Kinder Matthäus, Mathias und Johann Miksch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 27. März 1818 obhier verstorbenen Mathias Miksch, Schneider, die Tagsetzung auf den 11. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laiabach den 1. August 1826.

3. 992.

(3)

Nr. 4661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Lukmann, Eigenthümer des Hauses Nr. 54 in der hiesigen Capuziner-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, von der Elisabeth Lukmann an den Lucas Wodslay ausgestellten und unterm 13. May 1803 auf obiges Haus intabulirten Schuldscheines dto. 24. August 1793 pr. 4000 fl. gewiligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Lukmann der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laiabach den 1. August 1826.

3. 990.

(3)

Nr. 4622.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nom. der Kirchen des Waartscher Decanates, wider Dr. Anton Lindner, als Curator des liegenden Pfarver Anton Bregant'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung der, dem exquirten Anton Bregant gehörigen, auf 437 fl. 3g kr. geschätzten Realitäten, das ist des zu Waartsch sub. Consc. Nr. 15 liegenden, und dem Graf Lambergischen Canonicate zu Laiabach sub Urk. Nr. 76 1/2 dienstbaren Hauses sammt dazu gehörigem Acker und der darauf befindlichen Harze und Mobilien gewiligt, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 4. und 18. September und 2. October 1826, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Orte Waartsch mit dem Besuche bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kaufslustigen frey steht, die dießfalligen Licitationbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem k. k. Fiscalamte einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laiabach den 1. August 1826.

**Nemliche Verlautbarungen.**

**Z. 1015.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

**P. Nr. 1168.**

wegen Verpachtung des Mauth- und Weinaccisgefäß in der k. k.

Kreisstadt Eilli in Steyermark für das Milit. Jahr 1827.

(2) Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Eilli in Steyermark wird bekannt gemacht: Es seye von der hohen k. k. Länderstelle die neuerliche Versteigerung des im gegenwärtigen Mil. Jahr um 5083 fl. 30 kr. E. M. verpachteten städtischen Mauthgefäß an der Gräzer- und Laibacher-Linie, dann des in diesem Jahre um 320 fl. E. M. verpachteten städtischen Vieh-, Brücken- und Floßmauthgefäß an der Tüfferer-Linie; endlich das Weinaccisgefäß, Letzteres in einem Ausrufspreise von 924 fl. E. M., für das nächstfolgende Mil. Jahr 1827 bewilliget worden.

Zu diesem Ende wird zur Verpachtung des Mauthgefäß an der Gräzer- und Laibacher-Linie der 20. September Vormittag, und zu jener an der Tüfferer-Linie der 20. September d. J. Nachmittag, endlich zur Verpachtung des Weinaccisgefäß der 21. September Vormittag, an den gewöhnlichen Amtsstunden auf dem hiesigen Rathhause bestimmt.

Wozu Liebhaber mit dem Besatze vorgeladen werden, daß obbenannte Beträge zum Ausrufspreis angenommen, und zur Bequemlichkeit des Erstehers der Mauthgefälle an der Gräzer- und Laibacher-Linie, auch die ganze im 1. Stocke des städtischen Mauthhauses, aus 3 Zimmern, 1 Küche und Dachboden bestehende Wohnung gegen besonders zu bezahlenden Wohnzins, zu ebener Erde aber 2 Zimmer und eine Küche unentgeltlich überlassen werden, die übrigen Bedingnisse aber vorläufig in dießmagistralischer Amtskanzley eingesehen werden können.

Magistrat der k. k. Kreisstadt Eilli am 12. August 1826.

Zwayer, Bürgermeister.

Pramberger, Rath.

Koßbek, Justizreferent.

**Z. 1029.**

**Licitations- Kundmachung.**

**(2)**

Vom vereinigten Banal- Warasdiner- Carlstädter- General-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bedarf an Schreibmaterialien und sonstigen Kanzley-Erfordernissen neuerlich auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1826 bis Ende October 1827, contractmäßig sichergestellt werde, wozu die öffentliche Versteigerung der Lieferungspreise am 13. des künftigen Monats September Vormittags um um 10 Uhr im Gebäude des General-Commando hier abgehalten wird.

Die Lieferung besteht in verschiedenen Papiergattungen, Federkielen, Bleystiften, Tintenpecien, Streusand, Siegelwachs, Oblaten, Spogat, Rebschnüren 2c. 2c., Wachskerzen und Baumöhl für die ganze Erforderniß des General-Commando.

Diejenigen, welche die Lieferung mit freyer Ueberführung hieher zu übernehmen Willens sind, haben sich an vorerwähntem Tage und zu der festgesetzten Stunde bey der Licitation persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte ahier einzufinden, die Muster ihrer Waare vorzuzeigen, und nach Vernehmung der Lieferungs-Bedingungen ihrer Anbothe zum Protocol zu geben, wo sodann mit den billigsten Offerten der Contract unter dem Vorbehalt der hohen Hofkriegsräthlichen Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Nach erfolgtem Licitations- Abschlusse werden keine nachträglichen Offerte

mehr angenommen, und für auswärtige, hier nicht ansässige Licitanten wird noch festgesetzt, daß sie sich über ihre Lieferungs-fähigkeit und Cautionsleistung mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben.

Ugram den 15. August 1826.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1007.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Reppe von Untergörzsch, in die öffentliche Feilbietung der, dem Urban Eschopp gehörigen, zu Dobrava Haus Nr. 2 vorkommenden, der k. k. Cameralherrschaft Beldeß sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, auf 2060 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, nebst einer sechsjährigen Fuchskute, im Schätzungswerte 50 fl., dann einer kastanienfärbigen sechsjährigen Kuh, im Schätzungswerte 13 fl., einer rothfärbigen fünfjährigen Kuh, im Schätzungswerte 12 fl., einer Kalbizinn, im Schätzungswerte 7 fl., zweyer schwarzfärbig einjähr. Kalbizinnen a 5 fl., eines Fuhrwagens mit Eisen beschlagen 5 fl., eines Pfluges sammt Zugehör 2 fl. und einer Egge 10 kr., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. July, für den zweyten der 7. August und für den dritten der 11. September l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese ganze Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann die Mobilar-Gegenstände weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswerte hinten gegeben werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese ganze Hube sammt An- und Zugehör, oder die Mobilar-Gegenstände an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte zu Dobrava zu erscheinen.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Beldeß den 11. July 1826.

Anmerkung. Bey der zweyten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es wird daher die dritte am 11. September 1826 Früh um 9 Uhr verlässlich vorgenommen werden.

Z. 1014.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss Herrschaft Seisenberg in Untertraun wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Pollanz von Trebnagoriza, wider Gertraud und Martin Pangers von ebenda, wegen aus dem Urtheile ddo. 30. September 1825 schuldigen 120 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 250 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, mit dem Anhang des J. 326 der a. G. O. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. July, 31. August und 30. September, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dies. Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wozu die Kaufsthehaber und die inhabirten Gläubiger, Letztere zur Verwahrung ihrer Rechte, vorgeladen sind.

Die auf dieser Realität haftenden Lasten, so wie das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzley eingesehen werden, und werden auch bey der Versteigerung kund gemacht.

Bez. Gericht Seisenberg am 24. Juny 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Versteigerungstagsagung wurde oberwähnte Realität nicht an Mann gebracht, daher zur zweyten auf den 31. August l. J. geschritten werden wird. Bez. Gericht Seisenberg am 11. August 1826.



## Aemtlliche Verlautbarungen.

**3. 1009.**

**Pferde - Licitation.**

(2)

Mit hoher Genehmigung des k. k. Oberstallmeister - Amtes werden am 18. September d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Prästraneq nächst Adelsberg 5 Stück gemusterte Gestütpferde im Wege einer öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Nahmen	Farbe	Gattung und Geschlecht	Nationale	Alter Jahre	A b k u n f t	
					von der Stute	nach dem Besizer
Gratiosa	Weißschimmel mit Blase	Mutterstute	Karster	21	Duckessa	Millord
Cirkese	Grauschimmel mit röthlichen Fliegentupfen	dto.	dto.	9	Cirkese	Bajan
Bellavisto	Braun mit Stern	Dienstf. Wallach	dto.	6	Bellavista	Maestoso
Maestoso	Eisenschimmel	Hengst	dto.	5	Englesa	Maestoso
Lirra	Isabell	Stute	dto.	3	Lirra	SiglaviGidrom

Die Herren Kauflustigen werden demnach am obbestimmten Tag und Stunde zu erscheinen höflichst eingeladen.

K. K. Hofgestütamt Lippiza am 15. August 1826.

**3. 1008.**

**Haber - Licitation s - Ankündigung.**

(2)

Mit Genehmigung des hohen k. k. Obersten Stallmeisteramtes wird der Haberbedarf des Karster Hofgestütes für das Militär - Jahr 1826 und 1827 mittelst einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verpachtet werden.

Die dießfällige Licitation wird am 15. September d. J. Früh um 10 Uhr in der Verwalter - Amtskanzley der Staatsherrschaft Adelsberg abgehalten. Der Bedarf für das gegenwärtige Militär - Jahr 1826 besteht in 1000, sage Eintausend M. De. gestrichenen Mehen Haber für Lippiza, und für das Militär - Jahr 1827 in 7000, sage Siebentausend M. De. gestrichenen Mehen, und zwar in 4000 Mehen für Lippiza und in 3000 Mehen Haber für Prästraneq.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß zur Erleichterung der Lieferung und um einen billigen Anboth zu erzielen

1. das erforderliche Quantum in kleinern Partien zu 1000 Mehen in Ausruf gestellt werden wird;

2. daß der Unternehmer hiesfür das Wadium in dem 10. Theil des ausfallenden Lieferungs - Betrags gleich bey der Licitation zu erlegen, und

3. für genaue Zubhaltung der auslicitirten Lieferungs - Portie eine Caution, entweder in barem Gelde oder fideijussorisch, gleich nach dem Zuschlag anzugeben.

(3. Bepf. Nr. 69 d. 29. August 1826.

E

habe, ohne welche Caution dem Unternehmer für keinen Fall die Lieferung des Haberquantums überlassen werden wird;

4. daß nach geschlossener Licitation kein nachträglicher Anboth mehr angenommen werde, und

5. daß jenem, der das ganze Quantum der 8000 N. De. Meßen sich um einen wohlfeilesten Anboth, als die Licitation in kleinern Partien ausfallen wird, zu übernehmen erklärt, mit Vorbehalt des bedungenen Radium Erlags und der zu leistenden Caution die Lieferung vorzugsweise überlassen werden wird.

K. K. Kärntner Hofgeschütamt Lippizza am 13. August 1826.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Nr. 989.**

**E d i c t.**

**Nr. 263.**

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Brundorf am 21. Februar 1826 verstorbenen Johann Puzihar, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, bey der vor diesem Gerichte auf den 5. September 1826 Nachmittag, von 3 bis 6 Uhr bestimmten Tagssagung zu erscheinen und selbe anzumelden, widrigenß sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. C. B. zuverschreiben haben werden. **Bez. Gericht Sonnegg den 10. August 1826.**

**Nr. 1034.**

**Licitations - Kundmachung.**

**(1)**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg und Thurn bey Gallenstein wird hiemit Allgemein zur Kenntniß gebracht: Es sey auf Ansuchen der Johann Naglitsch'schen Erben, von der Pupillar- und Abhandlungs-Instanz Bezirksgericht Treffen in die öffentliche Versteigerung der, zur Johann Naglitsch'schen Massa gehörigen, in Klutschberg liegenden, auf 238 fl. geschätzten Weingärten nebst den dazu gehörigen zwei Kellergebäuden gewilliget worden, und wird in Folge ergangener Zuschrift vom 22. July 1826 Nr. 288 die dießfällige Licitationstagsagung auf den 26. September 1826, in den gesetzlichen Stunden in der Amtskanzley des vereinigten Bezirksgerichts Neudeg und Thurn bey Gallenstein zu Neudeg hiemit mit dem Besatze festgesetzt, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in der hierortigen Amtskanzley durch die gesetzlichen Stunden eingesehen werden können.

Wozu Kaufsüchtige am obbestimmten Tage und Stunde zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

**Bez. Gericht Neudeg, vereint mit Thurn bey Gallenstein, den 16. August 1826.**

**Nr. 1031.**

**E d i c t.**

**Nr. 838.**

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Anton Widerwohl aus Wien, in die executive Versteigerung der, auf 1240 fl. geschätzten Verlaßrealitäten des Georg Widerwohl zu Merleinbrauth gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagssagungen, die erste am 27. July, die zweyte am 27. August und die dritte auf den 4. September l. J. jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Hubrealitäten bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley anhier eingesehen werden.

**Bez. Gericht Gottschee den 23. May 1826.**

**U n m e r k u n g.** Nachdem diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung veräußert worden ist, so wird zur dritten geschritten.

S. 1035.

E d i c t.

Nr. 343.

(1) Von dem prov. vereinigten Bezirksgerichte Neudeg und Thurn bey Wallenstein wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Kautschirsch, Berwalter der Herrschaft Rassenfuh, als Cessionär des Herrn Joseph Eriegler, in die executivse Zeilbietung des, dem Karlin und Maria Kojantschitsch gehörigen, im Dorfe Neudeg unter Consil. Nr. 14 vorkommenden, der Herrschaft Neudeg zinsbaren, auf 260 fl. gerichtlich geschätzten Wohnbaues sammt dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden und 2 Acker, wegen schuldigen 230 fl. 19 1/2 fr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, und zwar für den ersten der 25. September, für den zweyten der 25. October und für den dritten der 25. November 1826, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Umbange festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige am obigen Tage mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtskunden täglich in hierortiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Neudeg den 8. August 1826.

S. 1016.

(2)

## Besondere Anzeige für Oesterreichische Seelenforger von neuen Predigten = Sammlungen.

Sonn- und Festtags-, Fasten- und Gelegenheits-, Beicht- und Communion- Reden und Christenlehren nach den Oesterreichischen Schul-Evangelien und Catechismen, von Ackermann, Diel, Feder, Gehrig, Jais, Kraus, Sailer, Schmidt, Vogt und Winkelhofer.

In allen Oesterreichischen Buchhandlungen wird gegen bare Vorhineinbezahlung Bestellung angenommen auf nachstehende, bereits vollständig erschienene Vranumerationswerke, schon gebunden in steifen marmorirten Papierbänden mit Schild, zu den beigefügten bedeutend herabgesetzten allerwohlfeilsten Preisen in Conv. Münze.

Hierbey ist jedoch wohl zu bemerken:

Diese hier angezeigten Preise gelten nur

- 1) vom 1. August bis letzten October 1826, und
- 2) für die vorräthige Anzahl von Exemplarien, denn nach Abgang des gegenwärtigen Vorrathes können keine mehr geliefert werden.
- 3) Von den Sammlungen sind gebundene Exemplare zur Einsicht bereit.
- 4) Die Ablieferung der schon eingebundenen Werke geschieht am 1. November d. J.

### I. Ganze Sammlungen.

- 1) Kanzelvorträge an alle katholischen Christen überhaupt und an die Städtebewohner insbesondere. XVIII Theile. 1823. 190 Bogen stark. 5 fl.
- 2) Prediger = Bibliothek, christkatholische, für den Kanzelvortrag in Städten und auf dem Lande. XV Bände. 1820 — 1822. 222 Bogen stark. 5 fl.
- 3) Sammlung von Christenlehren, Homilien und Predigten für das christkatholische gemeine Volk überhaupt und das Landvolk insbesondere. XXVI Bände nebst einem Supplementbände, welcher enthält: den Hauptinhalt, Erklärungen und die Glaubens- und Sittenlehren der h.

Sonn- und Festtags-Evangelien mit Hinweisung auf das Evangelienbuch. Alle 27 Bände, 1824—1826, 286 Bogen stark, 6 fl.  
 Wer alle sechzig Bände zusammen nimmt, erhält diese, wie oben gemeldet, steif mit Titel gebunden, um 15 fl., kömmt also der Band auf 15 kr.  
 Pränumeranten-Sammler erhalten über dieß, bey einer Abnahme von zwölf Exemplaren, ein Freyexemplar.

II. Einzelne Verfasser.

(Der hier angeführte Preis gilt für ungebundene Exemplare.)

- Ackermanns Volkspredigten und Homilien. VI Theile 1824. (53 Bogen) 2 fl.  
 Feders Predigten V Bände. 1820. (76 Bogen) 2 fl. 24 kr.  
 Gehrigs, Johann Joseph, Predigten und Christenlehren IX Theile. 1824 bis 1826. (110 Bogen) 4 fl.  
 Jais, Paul Aloys, Sonn- und Festtags-, Fasten- und Gelegenheits-, dann Beicht- und Communionreden. VI Theile. 1824 bis 1825. (52 Bogen) 2 fl.  
 Krauß, J. N., Predigten. VI Bände. 1823 bis 1826. (60 Bogen) 3 fl.  
 Schmidt, Franz, Predigten und Homilien. IX Theile. 1822 bis 1825 (93 Bogen) 3 fl. 30 kr.  
 Vogts sämtliche Predigten. XII Theile. 1823 bis 1824 (127 Bogen) 4 fl.  
 Winkelhofers sämtliche Reden, herausgegeben von J. M. Sailer. V Bände. 1820. (85 Bogen) 3 fl.

W. J. Korn.

Z. 1041.

E d i c t.

Nr. 272.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Tomischel am 30. März 1826 verstorbenen Miethhübler-Primus Schuffersdösch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte am 20. September 1826 Nachmittag bis 6 Uhr anzumelden, widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn der Verlaß in Folge §. 814 b. G. B. abgehandelt würde.  
 Bez. Gericht Sonnegg am 21. August 1826.

Z. 1042.

E d i c t.

Nr. 273.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Brundorf verstorbenen Wasenmeisters Johana Schnellinger, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen oder zu demselben etwas schulden, haben zu der dieswegen auf den 20. September 1826 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Liquidirungstagsatzung zu erscheinen, widrigens die Ersten sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn der Verlaß in Folge §. 814 b. G. B. abgehandelt, die Zweyten aber, wenn gegen sie sogleich im förmlichen Rechtswege verfahren würde.  
 Bez. Gericht Sonnegg am 21. August 1826.

Z. 1045.

Verladung der Catharina Veronischen Verlaßgläubiger und Schuldner

Nr. 1210.

(1) Alle Jene, welche zu dem Verlasse der am 16. Juny 1826 zu Wolfsbach verstorbenen Catharina Verona, Hausbesitzerin in der Stadt Stein, etwas schulden oder bey selben etwas anzusprechen vermeinen, werden angewiesen, ihre Rechte oder Verbindlichkeiten bey der hierwegen auf den 16. September d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hieramts anberaumten Tagsatzung sogleich anzumelden, als sie sich sonst die widrigen Folgen selbst bemessen müßten.  
 Bez. Gericht Müntendorf am 16. August 1826.



Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsumme der einzelnen Ersteilungspreise zusammen werden ausgebothen werden, sind nachstehende:

An Maurerarbeit mit dem Ausrufspreise von	17 fl. 10 fr.
„ Maurermateriale „ „ „ „	23 „ 26 „
„ Zimmermannsarbeit „ „ „ „	41 „ 59 3/4 „
„ Zimmermannsmateriale „ „ „ „	100 „ 54. „
„ Tischlerarbeit „ „ „ „	6 „ — „
„ Clofferarbeit „ „ „ „	7 „ 10 „
<hr/>	
Zusammen	196 fl. 39 3/4 fr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens um 9 Uhr in der Kanzley des k. k. Bränzollamtes Gruble einzufinden, woselbst die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden von nun an eingesehen werden können.

Laibach am 20. August 1826.

### Bermischte Verlautbarungen.

**Z. 1036. Ein Einkehrwirthshaus zu verpachten. (1)**  
 Die Herrschaft Duino hat beschlossen, ihr eigenthümliches Einkehrwirthshaus zu Sifiana, sammt dazu gehörigem Küchengarten, im Wege der Licitation auf 5 Jahre in Pacht zu geben. Dieses Einkehrwirthshaus befindet sich auf der Poststraße vom Triest nach Italien, und nachdem die neue Bezirksstraße über Basson eröffnet ist, im Mittelpuncte zwischen Triest und Görz, hat hinlänglich und geräumige Zimmer, Keller, eine große gewölbte und eine ungewölbte Ställung, 2 Cisternen, einen geräumigen Hof zum Sperren, kurz alle Erfordernisse eines großen Einkehrhauses.

Diejenigen nun, welche diese Realität pachtweise erstehen wollen, werden eingeladen, zu der auf den 9. September d. J. in der herrschaftlichen Amtskanzley zu Duino anberaumten Bersteigerungstagsagung zu erscheinen und sich mit dem 10 o/o Badium des Ausrufspreises zu versehen.

Die Licitationsbedingungen können täglich in der herrschaftlichen Amtskanzley eingesehen und auf Verlangen, gegen Ersatz der Post- und Schreibgebühren, auch hiervon Abschriften versendet werden.

Herrschaft Duino am 10. August 1826.

**Z. 1046. Concurseröffnung über den Ignaz Peditz'schen Verlass. Nr. 1305.**

(1) Von dem vereinigten Bezirksgerichte zu Miltendorf, als mit hoher k. k. inneröstr. Appellations-Berordnung vdo. 15. März 1822, Nr. 2959 delegirter Abhandlungs-Instantz, wird durch gegenwärtiges Edict allen dejenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Anlangen der Maria Muck, gebornen Peditz, des Ludwig und der Johanna Peditz, als väterlich Ignaz Peditz'sche bedingt erklärte Erben, in die Eröffnung eines Concurres über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche, zum Verlasse des, am 12. Jänner 1822 zu Schneeburg verstorbenen Bez. Richters Ignaz Peditz's gehörigen Vermögens gewilliget, und Herr Dr. Siermole, Hof- und Gerichts-Advocat in Laibach, als Betreter dieser Concurrmasse aufgestellt worden. Daher wird Jedermann, der an gedachten Verlass eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 30. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den genannten

Seren Vertreter der Ignaz Heddy'schen Verlass- und respec. Concurssmasse bey diesem Bezirksgerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens dieser Verlass- respec. Concurssmasse ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Masse vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie in die Masse etwas schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Ubrigens wird unter einem bekannt gemacht, daß man zur Wahl eines Vermögensverwalters, so wie der Creditoren-Ausschüsse, eine Tagssagung auf den 6. October d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anzuberaumen besunden habe, wozu demnach alle Gläubiger ebenfalls vorgeladen werden.

Bez. Gericht zu Münkendorf den 23. August 1826.

3. 1047. **C i t a t i o n s - E d i c t.** (1)

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der löbl. D. O. R. Commenda in Laibach, als Grundobrigkeit, belegt mit den Bewilligungen des löbl. k. k. Kreisamtes Laibach, wegen ausstehender Urb. Rückstände, zur executiven Feilbietung der, ihren Rückständnern gehörigen, mit Pfandrecht belegten und gerichtlich geschätzten, aus Vieh und Fabriknissen bestehenden Mobilien, und zwar gegen Matthäus Lautscher von Lersain, im Werthe pr. 2 fl. 37 kr., gegen Michael eigentlich Elisabeth Flöre von Lersain, im Werthe pr. 19 fl. 20 kr., und gegen Michl Abbe von Lersain, im Werthe pr. 12 fl. 38 kr., drey Tagssagungen, auf den 7. und 21. August und 7. September d. J. in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in loco Lersain mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter demselben, und zwar jederzeit gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.

Bez. Gericht zu Münkendorf den 8. July 1826.

Unmerkung. Bey der zweyten Citation wurden nur wenige Gegenstände veräußert.

3. 1043. **A n n e i g e** (1)

der k. k.  privilegierten

**Schwedischen Thran = Glanz = Wachs in Tiegeln**

des Vincenz Zusner in Grätz.

Der Beifall, welchen diese unübertreffliche Erfindung, selbst in den entferntesten Provinzen der österreichischen Monarchie genießt, veranlaßt den Erzeuger, auch in Krain einige Niederlagen zu errichten, und zwar:

- in Laibach bey Herra Joseph Sparovitz, Handelsmann nächst dem Bischofshofe;
- in Neustadt bey Herrn Franz Schkrem, und
- in Villach bey Herrn Paul Moroculti.

Der Tiegel mit netto 8 Loth kostet 12 kr., und mit netto 4 Loth 6 kr. C. M.

Hey eben diesen Herren ist auch zu haben:  
Ganz neu erfundene

### Stern = Glanz = Wachs in Blasen

in großen Stücken zu 4 kr. und in kleineren Stücken zu 2 kr. C. M.

Die Eigenschaften der ersten, sowie der zweiten Gattung sind ganz gleich. Nur eignet sich die Letztere zum Kleinverkauf für Landtramer ic. besser.

Mit Beseitigung aller unnützen Lobsprüche wird hiermit bloß versichert, daß sich Jeder mann nach einem einzigen Versuche vollkommen überzeugen wird, daß diese Wachs alle bis jetzt erfundenen sowohl an Güte als auch an Billigkeit weit übertrifft. Man macht die davon Gebrauchmachenden nur noch auf die Vortheile, welche sie dem Leder gewährt, und die erst in der Folge wahrgenommen werden können, aufmerksam.

Gebrauchszettel, aus welchen zugleich die vortrefflichen Eigenschaften dieser Erfindung ersichtlich sind, bekommt man bey obbenannten Herren unentgeltlich.

Z. 1053.

A n z e i g e.

(1)

Unterfertigter gibt sich die Ehre, einem hochverehrten Publicum anzuzeigen, daß er während seiner kurzen Anwesenheit in Laibach, sich den verehrten Kunstliebhabern mit Gravirung aller Arten Wapen und Rahmen in Stein bestens empfiehlt, und bürgt, Jedermann nach Wunsch und um den möglichst billigen Preis zu bedienen.

Sein Logie ist bey dem goldenen Stern; sein Aufenthalt zwey bis drey Wochen.

Nathan Grabmann,  
Steingraveur.

### K. K. L o t t o z i e h u n g.

in Triest am 26. August 1826: 54. 1. 86. 10. 68.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 7. und 20. September abgehalten werden.

### Berzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. August 1826.

Johanna Nep. Teibel, ledig, alt 25 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, am Brande. —  
Margaretha Sedey, Schuhlickers-Weib, alt 80 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 22. Dem Andreas Hribar, Bediente, sein Sohn Anton, alt 4 Jahr, in der Deuschengasse Nr. 175, am Scorbut.

Den 24. Jacob Wosiz, Tagelöhner, alt 60 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 25. Elisabeth Juwan, ledig, von St. Weiß gebürtig, alt 27 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 26. Johann Bregl, Candidat der Chirurgie, alt 29 Jahr, auf der St. P. W. Nr. 16, an der Lungensucht. — Mathias Simonitsch, Logiker, von Senitsch in Unterkrain, alt 23 Jahr, auf der Polana Nr. 10, am Nervenfieber.



3. für genaue Zubaltung der auslicitirten Lieferungs-Partie eine Caution, entweder in barem Gelde oder fideiussorisch, gleich nach dem Zuschlag anzugeben habe, ohne welche Caution dem Unternehmer für keinen Fall die Lieferung des Haberquantums überlassen werden wird;

4. daß nach geschlossener Licitation kein nachträglicher Anboth mehr angenommen werde, und

5. daß jenem, der das ganze Quantum der 8000 N. De. Meßen sich um einen wohlfeilern Anboth, als die Licitation in kleinern Partien ausfallen wird, zu übernehmen erklärt, mit Vorbehalt des bedungenen Vadium-Erlags und der zu leistenden Caution die Lieferung vorzugsweise überlassen werden wird.

K. K. Karster Hofgestütamt Lippiza am 13. August 1826.

3. 1009. **P f e r d e - L i c i t a t i o n.** (3)  
 Mit hoher Genehmigung des k. k. Oberstallmeister-Amtes werden am 18. September d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Prostranc nächst Adelsberg 5 Stück gemusterte Gestütspferde im Wege einer öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Nahmen	Farbe	Gattung und Geschlecht	Nationale	Alter Jahre	U b f u n f t	
					von der Stute.	nach dem Beschäler.
Gratiosa	Weißschimmel mit Blase	Mutterstute	Karster	21	Duckessa	Millord
Cirkese	Grauschimmel mit röthlichen Fliegentupfen	dto.	dto.	9	Cirkese	Bajan
Bellavisto	Braun mit Stern	Dienstf. Wallach	dto.	6	Bellavista	Maestoso
Maestoso	Eisenschimmel	Hengst	dto.	5	Englesa	Maestoso
Lirra	Isabell	Stute	dto.	3	Lirra	SiglaviGidrom

Die Herren Kauflustigen werden demnach am obbestimmten Tag und Stunde zu erscheinen höflichst eingeladen.

K. K. Hofgestütamt Lippiza am 15. August 1826.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1034. **L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.** (2)  
 Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudorf und Lhurn bey Dollenstein wird hiemit allgemein zur Kenntniß gebracht: Es sey auf Ansuchen der Johann Naglitsch'schen Erben, von der Pupillar- und Abhandlungs-Instanz Bezirksgericht Treffen in die öffentliche Versteigerung der, zur Johann Naglitsch'schen Massa gehörigen, in Kluttsberg liegenden, auf 238 fl. geschätzten Weingärten nebst den dazu gehörigen zwey Kellergebäuden gemilliget worden, und wird in Folge ergangener Zuschrift vom 22. July 1826 Nr. 288 die dießfällige Licitationstagung auf den 26. September 1826, in den ge-

festlichen Stunden in der Amtskanzley des vereinigten Bezirksgerichts Neudeg und Thurn bey Gallenstein zu Neudeg hiemit mit dem Besatze festgesetzt, daß die dießfälligen Citationsbedingungen in der hierortigen Amtskanzley durch die gesetzlichen Stunden eingesehen werden können.

Wozu Kauflustige am obbestimmten Tage und Stunde zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Bez. Gericht Neudeg, vereint mit Thurn bey Gallenstein, den 16. August 1826.

§. 1031.

E d i c t.

Nr. 838.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Gelbes habe auf Ansuchen des Anton Widerwohl aus Wien, in die executive Versteigerung der, auf 240 fl. geschätzten Verlassrealitäten des Georg Widerwohl zu Merkleinsbrauth gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagsetzungen, die erste am 27. July, die zweyte am 27. August und die dritte auf den 4. September l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Subrealitäten bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Citationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley abhier eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 25. May 1826.

Anmerkung. Nachdem diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung veräußert worden ist, so wird zur dritten geschritten.

§. 1035.

E d i c t.

Nr. 343.

(2) Von dem prov. vereinigten Bezirksgerichte Neudeg und Thurn bey Gallenstein wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Kauffhirsch, Verwalter der Herrschaft Rassenfuß, als Cessionar des Herrn Joseph Frießler, in die executive Versteigerung des, dem Martin und Maria Kojantschusch gehörigen, im Dorfe Neudeg unter Cons. Nr. 14 vorkommenden, der Herrschaft Neudeg zinsbaren, auf 260 fl. gerichtlich geschätzten Wohnhauses sammt dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden und 2 Acker, wegen schuldigen 230 fl. 19 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, und zwar für den ersten der 25. September, für den zweyten der 25. October und für den dritten der 25. November 1826, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige am obigen Tage mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in hierortiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Neudeg den 8. August 1826.

§. 1010.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Bapt. Nischolzer, Handelsmannes zu Laibach, wider Anton und Elisabeth Sodnitzsch, wegen schuldiger 355 fl. 57 kr. in die executive Versteigerung der den Letztern gehörigen Realitäten zu Rassenfuß, bestehend aus einem gemauerten Hausgebäude im Markte, dann Acker, Wiesen und Waldantheil, insgesamt eine ganze Hofstatt der Herrschaft Rassenfuß, sub Rect. Nr. 27 eindienend, genannt, gewilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich: der 12. September, der 12. October und 13. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley Herrschaft Rassenfuß mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität am ersten

ober zweyten Termine um den gerichtlich erbobenen Schätzungswert pr. 512 fl. nicht an Mann gebracht würden, dieselben am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hinten gegeben werden.

Bez. Gericht. Rassenfuß am 3. August 1826.

3. 1013.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelfstetten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Rogel, geborne Frantar von Zirlach, in die executiv Feilbietung der dem Jacob Frantar gebörig, zu Niederfeld gelegenen, der Staatsherrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 446 dienstbaren, gerichtlich auf 654 fl. 15 kr. M. M. geschätzten halben Hube sammt Wobn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen aus dem wirthschaftsmäßlichen Vergleich vom 18. December 1824 schuldigen 205 fl. 7 kr. M. M. gewilliget, und deren Abhaltung auf den 14. September, 14. October und 14. November l. J., je desmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Niederfeld mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde.

Dessen die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besage verständigt werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Michelfstetten den 10. August 1826.

3. 1006.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Urch'schen Cridamasse-Verwalters Lorenz Urch von Feistritz, in die öffentliche Feilbietung der, in besagte Concurdmasse gehörigen, zu Feistritz in der Wochein sub Consc. Nr. 72 vorkommenden, der Cameral-Herrschaft Weldeß Urb. Nr. 808 unfertbänigen, auf 2252 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, nebst der auf 114 fl. 52 kr. betheuereten Mobilare. Gegenstände gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, auf den 7. August, 4. September und 5. October l. J. mit dem Besage bestimmt sind, daß, wenn diese Masse-Güter weder bey den ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben die Kauflustigen an diesen Tagen um 9 Uhr Früh zu Feistritz in der Wochein zu erscheinen, und die diebställigen Verkaufsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley Weldeß einzusehen, oder deßhalb anderweitige Auskünfte da selbst einzubohlen.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Weldeß den 6. July 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten am 7. August angeordneten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es wird daher die zweyte am 4. September 1826 Früh um 9 Uhr verlässlich vorgenommen werden.

3. 1003.

E d i c t.

Nr. 647.

(3) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey zum Behufe des Abstiftungs-Verfahrens der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, gegen ihren renittenten Unterthan Bernard Krammer, vulgo Rohan, Halsbübler zu Velke-Poitze, wegen seit mehreren Jahren her rückständiger Urbarial-Gaben pr. 112 fl. 25 kr. 2 dl. c. s. c. eine Schulden-Liquidationstagung am 11. September l. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden; wozu die intabulirten und die Gemein-Gläubiger, überhaupt alle Jene, welche an den obbemeldeten Urvari. 1. Rückständler eine Forderung zu machen haben, oder an selben etwas schulden, um sich vor Schaden hüten zu können, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen werden. Sittich am 2. August 1826.

S. 1014.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Fürst-Uerspergischen Fideicommissherrschafft Seisenberg in Unterfrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Pollanz von Trebnagoriza, wider Gertraud und Martin Pangerz von ebenda, wegen auß dem Urtheile vdo. 30. September 1825, schuldigen 110 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 250 fl. geschätzten halben Kaufrechts-hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit dem Anbange des S. 326 der a. O. D. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. July, 31. August und 30. September, jedesmahl von 9 bis 12. Ubr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besfaze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wozu die Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläubiger, Legtere zur Bewahrung ihrer Rechte, vorgeladen sind.

Die auf dieser Realität haftenden Lasten, so wie das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzley eingesehen werden, und werden auch bey der Versteigerung kund gemacht.

Bez. Gericht Seisenberg am 24. Juny 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Versteigerungstagfagung wurde oberwähnte Realität nicht an Mann gebracht, daher zur zweyten auf den 31. August l. J. geschritten werden wird. Bez. Gericht Seisenberg am 11. August 1826.

S. 1007.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschafft Veldes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Keppe von Untergörjach, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Urban Eschopp gehörigen, zu Dobrava Haus Nr. 2 vorkommenden, der k. k. Cameralherrschafft Veldes sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, auf 2060 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechts-hube, nebst einer sechsährigen Fuchsstute, im Schätzungswertbe 50 fl., dann einer kastanienfärbigen sechsährigen Kuh, im Schätzungswertbe 15 fl., einer rothfärbigen fünfährigen Kuh, im Schätzungswertbe 12 fl., einer Kalbizinn, im Schätzungswertbe 7 fl., zweyer schwarzfärbig einjähr. Kalbizinnen a 5 fl., eines Fuhrwagens mit Eisen beschlagen 5 fl., eines Pfluges sammt Zugehör 2 fl. und einer Egge 10 fr., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. July, für den zweyten der 7. August, und für den dritten der 11. September l. J. mit dem Besfaze bestimmt worden sind, daß, wenn diese ganze Kaufrechts-hube sammt An- und Zugehör, dann die Mobilar-Gegenstände weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese ganze Hube sammt An- und Zugehör, oder die Mobilar-Gegenstände an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Ubr im Orte zu Dobrava zu erscheinen. Bez. Gericht Staatsherrschafft Veldes den 11. July 1826.

Anmerkung. Bey der zweyten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es wird daher die dritte am 11. September 1826 Früh um 9 Ubr verlässlich vorgenommen werden.

S. 1041.

E d i c t.

Nr. 272.

(2) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Tomischel am 30. März 1826 verstorbenen Miethhübler Primus Schusterschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte am 20. September 1826 Nachmittags bis 6 Ubr anzumelden, widrigenß sie sich selbst zuschreiben haben werden, wenn der Verlaß in Folge S. 814 b. O. B. abgehandelt würde.

Bez. Gericht Sonnegg am 21. August 1826.